

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 9 vom
15. Mai 2023**

ELAK-Zeichen
0110008/2021 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/B-ST210013

Datum
25.04.2023

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1
und 3 Oö. Straßengesetz 1991;
Bebauungsplan 01-123-01-00;
„POST CITY“,
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch;
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des
Gemeingebrauchs**

Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 24.05.2022 folgende
Verordnung beschlossen:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991 wird die im Bebauungsplan
01-123-01-00, Plan „ST210013“, der Planung, Technik und Umwelt vom 13.09.2021, der
einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grund-
flächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflas-
sung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden
Grundstücke.

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5
A-4041 Linz

bbv_beg@mag.linz.at

linz.at

§ 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.